

Bereitschaftsdienst bei den Amtsgerichten

Was verlangt das Grundgesetz von den Amtsgerichts-Präsidien?

von **Thomas Schulte-Kellinghaus**

1) Einleitung

Viele Präsidien bei den Amtsgerichten in Deutschland denken derzeit über Fragen der Einrichtung und Organisation eines Bereitschaftsdienstes nach. Anlass für diese Überlegungen sind die Entscheidungen des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 02. 2001 und vom 15. 05. 2002 (BVerfG NJW 2001, 1121 und BVerfG NJW 2002, 3161). Es hat sich gezeigt, dass diese Überlegungen für viele Richterinnen und Richter mit manchen Unsicherheiten verbunden sind: Welche Regelungen zum Bereitschaftsdienst sind erforderlich? Welche Regelungen sind zweckmäßig? Welche Bereitschaftsdienstregelungen sind andererseits rechtsstaatlich problematisch oder gefährlich?

Die Situation ist in Baden-Württemberg davon geprägt, dass Vertreter der Justizverwaltung versuchen, auf die Entscheidung der Gerichtspräsidien Einfluss zu nehmen, um bestimmte Regelungen durchzusetzen. Demgegenüber versuchen viele Richterinnen und Richter bei den Amtsgerichten, sich einen eigenen rechtlichen Standpunkt zu erarbeiten, der teilweise nicht den Vorstellungen und Interessen der Justizverwaltung entspricht. Es geht vor allem um die Frage, ob es rechtlich erforderlich oder zumindest zweckmäßig ist, einen nächtlichen „Handy-Schnellrichter“ einzuführen, oder ob eine solche Form des Bereitschaftsdienstes zu rechtsstaatlichen Verlusten führt. Die Diskussion dieser Fragen

unter den Richterinnen und Richtern bei den Amtsgerichten ist nicht einfach und verläuft teilweise kontrovers. Es hat sich gezeigt, dass sich Richterinnen und Richter näher am Gesetz orientiert ha-

ben als die meisten der an „praktischen“ Lösungen interessierten Vertreter der baden-württembergischen Justizverwaltung. Der vorliegende Beitrag ist aus diesen Diskussionen entstanden und soll einige grundlegende Rechtsfragen näher beleuchten.

2) Zwingende Konsequenzen aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts?

a) Von Vertretern der Justizverwaltung in Baden-Württemberg ist behauptet worden, aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergebe sich – verfassungsrechtlich zwingend – die Erforderlichkeit des nächtlichen Handy-Richters, und zwar für alle eilbedürftigen Angelegenheiten, also auch in Zivil- oder Vormundschaftssachen. Die Lektüre der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts reicht aus, um festzustellen, dass diese Behauptungen nicht nachvollziehbar sind.

b) Da das GVG Erforderlichkeit und Inhalt von Bereitschaftsdiensten nicht regelt, ist die Frage, ob an Werktagen für den Bezirk eines Amtsgerichts ein Bereitschaftsdienst eingerichtet wird und ggfs. mit welchem Inhalt für welche Geschäfte, allein vom Präsidium des Amtsgerichts, und zwar in richterlicher Unabhängigkeit, zu entscheiden. Dies sollte für alle Beteiligten spätestens seit BGH

NJW 1987, 1198, 1200 geklärt sein. Der Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht verlangt von den Richterinnen und Richtern in den Präsidien, dass die Gründe einer Entscheidung des Verfassungsgerichts in besonderem Maße zur Kenntnis genommen

und erwogen werden. Gebunden sind die Mitglieder eines Amtsgerichts-Präsidiums jedoch allein an das Gesetz. Ein Beispiel: Wenn das Präsidium eines

Amtsgerichts keinen überzeugenden rechtlichen Grund dafür sieht, dass ein Richter täglich ab 4 Uhr morgens erreichbar sein soll – bzw. im Winter ab 6 Uhr morgens – (vgl. den Hinweis in BVerfG NJW 2002, 3161, 3162 auf § 104 Abs. 3 StPO), muss das Präsidium der eigenen rechtlichen Überzeugung folgen.

3) Ausweitung des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten auf Werktage?

Zu der Frage, ob an den Amtsgerichten nachts ein richterlicher Bereitschaftsdienst (Rufbereitschaft) erforderlich und sinnvoll ist, gibt es unter Richterinnen und Richtern in Deutschland unterschiedliche Auffassungen. Diese verschiedenen Rechtsansichten verdienen – wechselseitigen – Respekt. Im vorliegenden Beitrag sollen einige rechtsstaatliche Argumente gegen einen Bereitschaftsdienst an Werktagen erörtert werden.

a) Ausgangspunkt jeder Betrachtung sollte sein, dass an jedem Amtsgericht während der normalen Dienstzeiten an jedem Werktag (beispielsweise von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) ein zuständiger Richter erreichbar ist, der auch um 16.45 Uhr noch bereit ist, sich mit einer gerade eingegangenen – möglicherweise eiligen – Sache zu befassen. Dazu gehört die Bereitschaft des Richters, auch nach „Dienstschluss“ noch tätig zu sein, wenn sich vorher eine entsprechende Notwendigkeit ergeben hat. Wenn der zuständige Amtsrichter das Gerichtsgebäude aus bestimmten Gründen an einem Tag bereits um 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr verlassen möchte, sollte eine entsprechende Absprache mit dem nach dem Geschäftsverteilungsplan normalen Vertreter möglich sein. Es versteht sich von selbst, dass auch eine mögliche Tätigkeit von Unterstützungs-

Gebunden sind die Mitglieder eines Amtsgerichts-Präsidiums allein an das Gesetz

kräften nach 17.00 Uhr von der Justizverwaltung sicher gestellt sein muss. Wenn sich gegenüber solchen Anforderungen in der Vergangenheit an dem einen oder anderen Amtsgericht Mängel ergeben haben sollten, sollten diese abgestellt werden. An manchen Gerichten in Deutschland hat man darüber hinaus – unabhängig vom Bereitschaftsdienst – mit bestimmten Behörden Absprachen getroffen, wie in bestimmten eiligen Fällen der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter oder dessen regulärer Vertreter im Einzelfall auch an Wochenenden oder an Werktagen nach „Dienstschluss“ eventuell erreichbar ist.

b) Die grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in den beiden genannten Entscheidungen zur Erreichbarkeit von Richtern verdienen Zustimmung. Allerdings ist ein verfassungsrechtlicher Gesichtspunkt zu ergänzen, der in den Gründen der zweiten Entscheidung (BVerfG NJW 2002, 3161) – anders als in der ersten Entscheidung (BVerfG NJW 2001, 1121, 1222, 1124) – zu kurz kommt: Jeder Bereitschaftsrichter ist ein mit begrenzter Qualität entscheidender Schnellrichter. Ein solcher Schnellrichter wird zwar in bestimmten Situationen gebraucht (vgl. z. B. Art. 104 Abs. 2, Abs. 3 GG); dies sollte aber nicht den Blick dafür verstellen, dass jeder Schnellrichter ein rechtsstaatliches Problem darstellt. Es ist kein Zufall, dass Schnellrichter sich in Polizeistaaten vielfach besonderer Beliebtheit erfreuen. Deutschland ist jedoch ein Rechtsstaat. Wer richterlichen Bereitschaftsdienst in erheblichem Umfang an Werktagen erweitern möchte, sollte dies in den Vordergrund seiner Überlegungen stellen.

c) Ein nächtlicher Handy-Schnellrichter – der zumindest in Baden-Württemberg von der Justizverwaltung offenbar bevorzugt wird – gerät bei nächtlichen Eilanträgen leicht in eine Entscheidungssituation und unter einen Entscheidungsdruck, der rechtsstaatlich unvertretbar und gefährlich ist. Auch wir Richter sind

nur – nicht selten schwache – Menschen. Amtsrichter sind zwar auf Grund ihrer Erfahrung möglicherweise vielfach flexibler als Richter am Landgericht oder Richter am Oberlandesgericht; es ist aber situationsbedingt gefährlich, wenn beispielsweise ein Strafrichter als nächtlicher Handy-Schnellrichter in einer Vormundschaftssache, einer Familiensache, bei Abschiebungshaft oder über eine zivilrechtliche einstweilige Verfügung entscheiden soll.

d) In Baden-Württemberg wurde bereits 2001 an einigen Amtsgerichten eine nächtliche Rufbereitschaft für Richter auch an Werktagen eingeführt. Die daraus gewonnenen Erfahrungen sprechen nach dem Eindruck des Verfassers eindeutig gegen den nächtlichen Handy-Schnellrichter: Die Praxis hat die Anforderlichkeit einer solchen Einrichtung (rechtsstaatlicher Gewinn durch zeitnahe richterliche Entscheidungen) nicht bestätigen können. Demgegenüber sind die rechtsstaatlichen Gefahren und Verluste (vgl. oben b) und c)) deutlich größer.

e) Die Ausweitung des Bereitschaftsdienstes an Werktagen gefährdet das verfassungsrechtliche Prinzip des gesetzlichen Richters. Wenn die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes an Werktagen in Geschäftsverteilungsplänen teilweise davon abhängig gemacht werden soll, ob eine Entscheidung „keinen Aufschub duldet“, ist dies unbestimmt und kaum justitiabel; dies gilt auch für die entsprechende Formulierung in § 29 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Justiz für Baden-Württemberg in der Fassung der Änderung vom 28. 03. 2003, Gbl. Baden-Württemberg 2003, 188, 189 (zu den Problemen der Zuständigkeitskonzentration siehe im Übrigen unter 5)). Wenn der Bereitschaftsdienst an Werktagen um eine bestimmte Uhrzeit beginnen soll, stellt sich zudem das Problem, ob der normalerweise nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter

(z.B. in einer Vormundschaftssache) ab dieser Uhrzeit jede Zuständigkeit in Angelegenheiten, die „keinen Aufschub dulden“, verliert. Im Übrigen ist es kaum akzeptabel, wenn Antragsteller – Staatsanwaltschaften, andere Behörden oder Bürger – jeden Tag die Möglichkeit haben, durch den Zeitpunkt eines Antrags den Richter auszuwählen, der tätig werden soll (Werden sich Anwälte eine solche Gelegenheit entgehen lassen?).

f) Die deutlich überwiegende Zahl der Amtsgerichts-Präsidien in Deutschland hat in der Vergangenheit den nächtlichen Handy-Schnellrichter nicht für sinnvoll erachtet. Daran sollte man als Richter nach Meinung des Verfassers festhalten, nicht aus Bequemlichkeit, sondern aus guten rechtsstaatlichen Gründen. Wenn Vertreter der Justizverwaltung teilweise eine andere Auffassung vertreten, muss man den Motiven hierfür mit Skepsis begegnen. Politische Motive der Exekutive liegen auf der Hand: Wenn sich beispielsweise Polizei oder Staatsanwaltschaft nachts eine Zwangsmaßnahme durch einen unzulänglich informierten Handy-Schnellrichter telefonisch „absegnen“ lassen, kann die Exekutive – z. B. der Polizeipräsident oder der zuständige Minister – für einen Fehler später kaum noch zur Verantwortung gezogen werden. Es dürfte durchaus noch weitere politische Motive im Bereich der Justizverwaltung geben, die hier jedoch aus Raumgründen nicht näher erörtert werden können.

g) Ein Amtsgerichts-Präsidium, das irgendeinen Bereitschaftsdienst einrichten oder ausdehnen möchte, sollte daran denken, dass jede Art von Bereitschaftsdienst nur in Zusammenhang mit

Jeder Bereitschaftsrichter ist ein mit begrenzter Qualität entscheidender Schnellrichter

einem konkreten Organisationskonzept rechtsstaatlich vertretbar ist. Nur mit einer entsprechenden Organisation ist eine richterliche Tätigkeit mög-

lich, die das – verfassungsrechtlich gebotene – Vertrauen der Bürger in eine unabhängige, unparteiliche und sorgfältige richterliche Tätigkeit gewährleisten kann. Die organisatorischen Anforderun-

gen für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst (z.B. Besetzung des Amtsgerichts mit einem Gerichtswachtmeister rund um die Uhr, Rufbereitschaft für Unterstützungskräfte etc.) müsste ein Amtsgerichtspräsidium der Justizverwaltung (Direktor, LG-Präsident, OLG-Präsident und erforderlichenfalls Justizminister) mitteilen. In Baden-Württemberg möchte die Justizverwaltung den nächtlichen Handy-Schnellrichtern anscheinend jegliche organisatorische Unterstützung für eine angemessene Tätigkeit im Gerichtsgebäude verweigern. Dass ein solches Verhalten der Justizverwaltung verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist, sollte auf Grund der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 2001, 1121, 1122; BVerfG NJW 2002, 3161, 3162) unstrittig sein. Solange die Justizverwaltung nicht in der Lage ist, die für einen „erweiterten“ Bereitschaftsdienst erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, dürfte die Einrichtung eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes schon aus diesem Grund nicht in Betracht kommen. (In diesem Zusammenhang ist sehr instruktiv der Aufsatz von Endemann über den Konflikt zwischen dem Verwaltungsgericht Stuttgart und dem Justizministerium Baden-Württemberg, als es 1992/1993 um die Einführung von „Lagerrichtern“ in Asylverfahren ging (vgl. Betrifft JUSTIZ Nr. 33 (1993), S. 2).

4) Mündliche Durchsuchungsbeschlüsse des nächtlichen Handy-Schnellrichters?

Ein fernmündlicher „Durchsuchungsbeschluss“ des Richters im Bereitschaftsdienst auf einen telefonischen „Antrag“ des Staatsanwalts (ohne Akte) entspricht zwar möglicherweise politischen Interessen der Exekutive (s.o. 3 ff.); eine solche Verfahrensweise bewirkt aber das Gegenteil von dem, was das Bundesverfassungsgericht erreichen wollte (vgl. die eindeutigen Ausführungen BVerfG NJW 2001, 1121, 1122, 1124). Bestürzend und in den Auswirkungen gefährlich erscheint demgegenüber die

abweichende und verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Auffassung des Brandenburgischen Verfassungsgerichts (BbgVerfG NJW 2003, 2305, 2306).

5) Zuständigkeitskonzentration für den Bereitschaftsdienst

§ 22 c GVG ermächtigt die Landesregierungen, Zuständigkeitskonzentrationen für die „Geschäfte des Bereitschaftsdienstes“ zu regeln. Von dieser Ermächtigung ist in einigen Bundesländern, unter anderem in Baden-Württemberg, Gebrauch gemacht worden. Hierzu sind einige rechtliche Anmerkungen erforderlich:

a) § 22 c GVG betrifft nur die Frage, welcher Richter für welche Gerichtsbezirke (bei einem vorhandenen Bereitschaftsdienst) zuständig sein soll. Gemeint ist die Zusammenfassung der Richter verschiedener Gerichte zu einem gemeinsamen Bereitschaftsdienst. Sämtliche inhaltlichen Fragen des Bereitschaftsdienstes muss jedes Amtsgerichts-Präsidium aber (unabhängig von § 22 c GVG) ohne Beteiligung anderer Gerichte, unabhängig und in eigener Verantwortung für seinen Bezirk entscheiden (vgl. BGH NJW 1987, 1198, 1200). Wichtig ist dies auch deshalb, weil vor allem an Werktagen ein inhaltlicher Zusammenhang (bzw. eine inhaltliche Abhängigkeit) zwischen der normalen Geschäftsverteilung und einer eventuellen Bereitschaftsdienstregelung besteht. Autonom entscheidungsbefugt ist jedes Amtsgericht für folgende Regelungen:

- Soll an Werktagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet werden?
- Wenn ja, zu welchen Zeiten?
- Für welche Geschäfte? (z. B. nur freiheitsentziehende Maßnahmen?)
- Gibt es an Werktagen einen Vorrang des normalerweise nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters vor dem Bereitschaftsrichter? Wie wird ein solcher Vorrang ggfs. geregelt?
- Wie sieht das Organisationskonzept aus? (Anwesenheit des Richters zu bestimmten Zeiten im Gericht? Ruf-

bereitschaft und Tätigkeit im Gericht, soweit vom Richter für erforderlich erachtet? Welche Behörden und welche sonstigen Stellen werden von der Rufbereitschaft und von dem Bereitschaftsdienstplan informiert?)

- Welche organisatorischen Anforderungen hat die Justizverwaltung zu gewährleisten (vgl. BVerfG NJW 2001, 1121, 1122; BVerfG NJW 2002, 3161, 3162)? Z.B. Anwesenheit eines Gerichtswachtmeisters im Dienstgebäude rund um die Uhr und Rufbereitschaft von Unterstützungskräften zu den entsprechenden Zeiten?

b) Dass die Amtsgerichte über ihre Geschäftsverteilung – einschließlich der Regelungen zum Inhalt des Bereitschaftsdienstes – in richterlicher Unabhängigkeit selbst beschließen, gehört zu den tragenden Grundprinzipien des GVG. Eine Zuständigkeitsregelung nach § 22 c GVG muss auf den vorher gesondert festzulegenden inhaltlichen Regelungen der einzelnen Amtsgerichte aufbauen. Ein gemeinsamer Beschluss der beteiligten Amtsgerichts- und Landgerichts-Präsidien gemäß § 22 c GVG ist erst dann möglich, wenn jedes Amtsgericht für seinen Bezirk vorher die inhaltlichen Fragen des Bereitschaftsdienstes geregelt hat. Die inhaltlichen Regelungen der Amtsgerichte, deren Zuständigkeit evtl. konzentriert werden soll, können – z.B. nach einer Absprache der Amtsgerichte, an der das Landgericht nicht beteiligt wäre – übereinstimmen, müssen es aber nicht. Bei unterschiedlichen inhaltlichen Regelungen der Amtsgerichte kann eine an sich vorgesehene Zuständigkeitskonzentration nicht mehr greifen; ein für mehrere Bezirke zuständiger Bereitschaftsrichter müsste bei seiner Tätigkeit jedenfalls die unterschiedlichen inhaltlichen Regelungen in den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Amtsgerichte berücksichtigen. Dass hier eine durch Auslegung zu füllende Gesetzeslücke entdeckt wurde, ist nicht anzunehmen. Wegen des hohen Ranges des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) wäre eine Ergänzung des § 22 c GVG zudem dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

c) Eine Merkwürdigkeit enthält die Regelung des § 22 c GVG insoweit, als das Landgerichts-Präsidium bei einer Geschäftsverteilung mitwirken soll, die ausschließlich die Tätigkeit der Amtsgerichte betrifft. Da

dem Landgerichts-Präsidium an sich keinerlei Aufsichts- oder Führungsrolle gegenüber den Präsidien der Amtsgerichte zusteht, wird man das Gesetz so verstehen müssen, dass sich das Landgerichtspräsidium in diesem Zusammenhang auf eine Art Notarfunktion beschränken muss: Es ist allein Sache der beteiligten Amtsgerichte, untereinander eine Einigung über die Zuständigkeit für den Bereitschaftsdienst herbeizuführen. Haben sich die Amtsgerichte geeinigt, ist der Geschäftsverteilungsplan dem Landgerichts-Präsidium vorzulegen, das lediglich zu prüfen hat, ob eine wirksame Einigung der Amtsgerichte vorliegt. Für eigene Zweckmäßigkeitserwägungen des Landgerichts-Präsidiums ist hierbei kein Raum. Das Landgerichts-Präsidium ist aus den angegebenen Gründen auch nicht befugt, im Vorfeld auf die Einigung der Amtsgerichte in irgend einer Weise Einfluss zu nehmen. Das Gesetz nimmt lediglich zur Kenntnis, dass im Einzelfall Unklarheiten darüber bestehen können, ob die Beschlüsse der Präsidien der beteiligten Amtsgerichte über die Regelung der Zuständigkeit tatsächlich vollständig übereinstimmen. Hier soll das Einvernehmen des Landgerichts-Präsidiums Klarheit schaffen.

d) Es versteht sich von selbst, dass sich eine Verordnung im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung halten muss. In Baden-Württemberg ist dies nicht selbstverständlich: Während § 22 c GVG die Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration für die „Geschäfte des Bereitschaftsdienstes“ vorsieht, regelt die baden-württembergische Verordnung (Gbl. Baden-Württemberg 2003, 188, 189) in § 29 Abs. 1 einen Bereitschaftsdienst „... in der Zeit von 16.30 Uhr bis 7.30 Uhr, freitags ab 14.00 Uhr (dienstfreie Zeit) ...“, wobei die Zuständigkeit „... alle Entscheidungen des Amtsgerichts, die kei-

nen Aufschub dulden, ...“ erfassen soll. (Anders hingegen beispielsweise die entsprechende Verordnung zur Zuständigkeitskonzentration in Nordrhein-Westfalen, GVbl. Nordrhein-Westfalen 2003, 603.) Das baden-württembergische Justizministerium hat mit dieser Verordnung den Amtsgerichten einige rechtliche Probleme beschert: Dass das Justizministerium durch § 22 c GVG nicht ermächtigt worden ist, inhaltliche Vorgaben für einen Bereitschaftsdienst zu machen (vgl. die Regelung von Uhrzeiten und den Bereitschaftsdienst für Geschäfte, „die keinen Aufschub dulden“), ist evident. Die Präsidien der Amtsgerichte müssen daher autonom darüber entscheiden, ob die Verordnung über die Zuständigkeitskonzentration für den Bereitschaftsdienst wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage unwirksam ist. Als Alternative zur Unberücksichtigung käme allenfalls eine teleologische Reduktion der Verordnung in Betracht, bei der man davon ausgehen müsste, dass die baden-württembergische Verordnung keine inhaltlichen Vorgaben für den Bereitschaftsdienst macht, sondern – in Übereinstimmung mit § 22 c GVG – jeden inhaltlichen möglichen Bereitschaftsdienst betreffen soll.

6) Die Gerichtspräsidenten und das Grundgesetz

In Baden-Württemberg hat Anfang 2003 eine Besprechung der Gerichtspräsidenten im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart zu Fragen des Bereitschaftsdienstes stattgefunden. Von dieser Besprechung wurde ein „Ergebnisprotokoll“ erstellt, das umfangreiche Ausführungen zum „notwendigen Inhalt des Geschäftsverteilungsplans“ (der Amtsgerichte) enthält. Außerdem enthält das „Ergebnisprotokoll“ einen Abschnitt „Gestaltungsmöglichkeiten“, in welchem die Gerichtspräsidenten zu diversen Fragen des Bereitschaftsdienstes festhalten, welche Lösungen bei den Amtsgerichten „angestrebt“ werden sollen. Zusammenfassend sieht das Papier

Den Motiven der Justizverwaltung muss man mit Skepsis begegnen

Für einen Bereitschaftsdienst ist ein konkretes Organisationskonzept erforderlich

vor, dass bei den Amtsgerichten ein Bereitschaftsdienst an Werktagen jeweils von 16.30 Uhr bis 7.30 Uhr (also auch nachts) einzurichten sei, wobei der Bereitschaftsrichter für alle Eilsachen ohne sachliche Begrenzung zuständig sein soll. Dieses „Ergebnisprotokoll“ wurde am 01.04.2003 im Bezirk des OLG Karlsruhe sämtlichen Präsidenten der Amts- und Landgerichte vom Präsidenten des OLG Karlsruhe „zur dortigen Information“ übersandt, und zwar mit einem – dem „Ergebnisprotokoll“ entsprechenden – „Entwurf des Geschäftsverteilungsplans eines württembergischen Amtsgerichts für den Bereitschaftsdienst“. Der Vorgang ist von neuer Qualität, soweit er die Gesetzesbindung des Art. 20 Abs. 3 GG durch Regelungen der Exekutive ersetzt, die dieser „praktisch“ erscheinen: Gerichtspräsidenten stellen in einer Besprechung fest, welchen „notwendigen Inhalt“ bestimmte richterliche Entscheidungen haben müssen und stellen den Amtsgerichten für ihre richterliche Entscheidung auch noch einen kompletten Musterentwurf zur Verfügung. Haben hier politische Interessen der Justizverwaltung den Blick dafür verstellt, dass es zwischen den Beschlüssen eines Gerichts-Präsidiums und dem Urteil eines Richters im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) keinen qualitativen Unterschied gibt? Soweit bekannt, hat es in Baden-Württemberg keinen einzigen Präsidenten eines Amtsgerichts oder Landgerichts gegeben, der seinen OLG-Präsidenten schriftlich oder mündlich klar und deutlich auf die Rechtslage hingewiesen hätte, mit den Worten: „Was Sie da machen, ist verfassungswidrig und mit Gesetz und Recht unvereinbar (Art. 20 Abs. 3 GG).“

Der Autor:

Thomas Schulte-Kellinghaus ist Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe
TSchulte-Kellinghaus
@t-online.de

